



Projekt «Regierung und Verwaltung 2019»

Teilrevision

der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung) vom 31. Januar 1894 sowie

des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 und

des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013

Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrats an die vorberatende Kommission vom 19. September 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Auftragsgemäss unterbreiten wir Ihnen den Zwischenbericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	3
2. Ausgangslage	4
3. Kriterien für die Organisation der kantonalen Verwaltung	4
4. Detailorganisation der Direktionen	5
5. Parlamentarischer Vorstoss	6
5.1. Ausgangslage (Motionsbegehren)	6
5.2. Präsidialsystem (Regierungspräsidium)	7
5.2.1. Allgemeines: Definitionen und geltendes Recht	7
5.2.2. Kurzer Rechtsvergleich mit einzelnen anderen Kantonen	7
5.2.3. Modalitäten des Modells Präsidialsystem	8
5.2.4. Vorteile und Nachteile des Präsidialsystems	11
5.3. Direktion des Äussern («Aussenministerium»; Aufgabenbereich «Aussenbeziehungen»)	13
5.3.1. Allgemeines: Definitionen und geltendes Recht	13
5.3.2. Gestaltungsmöglichkeiten	13
5.3.3. Vorteile und Nachteile einer Direktion des Äussern («Aussenministerium»; Aufgabenbereich «Aussenbeziehungen»)	14
5.4. Schlussfolgerungen	15
5.4.1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	15
5.4.2. Ablehnung eines Präsidialsystems	15
5.4.3. Ablehnung einer Direktion des Äussern («Aussenministerium»)	15
5.4.4. Antrag auf Nichterheblicherklärung	15
6. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	15
6.1. Delegationsnorm im Organisationsgesetz	15
6.2. Neuer Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»	16
6.2.1. Ausgangslage	16

6.2.2. Grundsätze	16
6.2.3. Erlasstext und Erläuterungen	17
6.2.4. Abgrenzungen	17
6.3. Neue Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons Zug (Organisationsverordnung, OrgV)	18
7. Finanzielle und personelle Auswirkungen einer «7er-Variante» auf den Kanton und auf die Gemeinden	18
7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	18
7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	19
7.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	19
7.4. Auswirkungen des Kantonsratsbeschlusses betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»	19
8. Weiteres Vorgehen / Projektorganisation / Nächste Schritte (grober Zeitplan)	20
8.1. Weiteres Vorgehen	20
8.2. Projektorganisation in der Realisierungsphase	20
8.3. Nächste Schritte (grober Zeitplan)	20
9. Anträge	21

Anhang: Kommunikationsraster

Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. In Kürze

In seinem Zwischenbericht zur Zuger Regierungs- und Verwaltungsreform präsentiert der Regierungsrat im Auftrag der vorberatenden Kommission Kriterien für eine neue Organisation der Verwaltung mit sieben Direktionen. Ablehnend äussert sich der Regierungsrat zur FDP-Motion für ein Präsidialsystem mit Aussenministerium. Für die Umsetzung der Reorganisation beantragt der Regierungsrat eine Delegationsnorm im Organisationsgesetz.

Im Herbst 2016 überwies der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag «Regierung und Verwaltung 2019», mit dem Ziel, die Anzahl Direktionen von sieben auf fünf zu reduzieren. Im Dezember entschied sich die vorberatende Kommission im Grundsatz gegen die Reduktion des Regierungsrats auf fünf Mitglieder und für die Beibehaltung der 7er-Regierung. Gleichzeitig erhielt der Regierungsrat von der vorberatenden Kommission den Auftrag, einen Zwischenbericht vorzulegen, mit einer Reform unter Beibehaltung von sieben Regierungsmitgliedern. Oberste Prämisse für den Regierungsrat ist und bleibt eine ausgewogene sowie verwaltungsökonomisch effektive und effiziente Verwaltungsorganisation im Dienste der Kundschaft. Der Zwischenbericht zeigt auf, nach welchen Kriterien diese Ziele zu erreichen sind.

Ausgewogenheit und Bündelung der Kompetenzen

Der Zwischenbericht geht von einer Verwaltungsstruktur aus, die sich durch ausgewogene und thematisch homogene Direktionen auszeichnet. In den vergangenen Jahren haben sich die Aufgabenbereiche der bestehenden Direktionen unterschiedlich entwickelt, insbesondere auch, was die Führungsspannen und die Ämterzahlen betrifft. Das neue Modell führt thematisch verwandte Bereiche zusammen, nutzt Synergien, vermindert Schnittstellen und ermöglicht kürzere Wege, sowohl intern als auch extern. Die neue Struktur wird die Zusammenarbeit erleichtern und die Exekutive vom operativen Geschäft entlasten.

Kein Präsidialsystem und Aussenministerium

Obwohl die Ämterzuteilung noch Modellcharakter hat und im Detail Veränderungen möglich sind, steht für den Regierungsrat fest, dass die kantonale Verwaltung sieben gleichwertigen Direktionen umfassen soll. Er lehnt denn auch die Motion der FDP-Fraktion ab, die ein Präsidialsystem mit Aussenministerium vorschlägt. Der Regierungsrat sieht darin keine Vorteile und schätzt auch die politische Akzeptanz dafür als zu gering ein.

Synergien nutzen und Prozesse optimieren

Es ist das erklärte Ziel des Regierungsrats, Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren. Dank der Aufhebung oder Zusammenlegung kleiner Ämter und der Bündelung von Aufgaben und Kompetenzen sollte ein kleiner Spareffekt erzielt werden. Beziffern lässt es sich zurzeit noch nicht. Klar ist aber, dass die Projektkosten im Gegensatz zum 5er-Modell tiefer ausfallen. Im Übrigen erinnert der Regierungsrat daran, dass er seinen Antrag für ein «5er-Modell» aufrecht hält.

Delegationsnorm und gesetzliche Anpassungen

Für die Reorganisation der kantonalen Verwaltung braucht der Regierungsrat einen gewissen Gestaltungsspielraum. Diesen soll er mit der Schaffung einer Delegationsnorm im Organisationsgesetz erhalten (Selbstorganisationsrecht). So kann die Exekutive die Aufgaben und Zuständigkeiten in Eigenverantwortung bedürfnisgerecht den Einheiten der Verwaltung zuweisen, unter anderem die kleinen Ämter mit aufgabenverwandten Ämter zusammenlegen. Zudem unterbreitet der Regierungsrat eine Vorlage für einen neuen Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» bzw. «zuständiges Amt».

2. Ausgangslage

An ihrer ersten Sitzung vom 12. Dezember 2016 trat die vorberatende Kommission auf die Kantonsratsvorlage Nr. 2659 «Regierung und Verwaltung 2019» ein. Damit bekräftigte sie den Handlungsbedarf in Bezug auf eine zukunftsgerichtete Strukturreform in der kantonalen Verwaltung. In einem Grundsatzbeschluss entschied sie sich, die Anzahl der Regierungsratsmitglieder bei sieben zu belassen.

Die Kommission erteilte folgenden Auftrag: «Der Regierungsrat erarbeitet in einem **Zwischenbericht** die Grundzüge der Regierungs- und Verwaltungsreform bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern.» Für den **Hauptauftrag** erteilte sie folgenden Auftrag: «Der Regierungsrat erarbeitet einen Bericht inklusive Vorlage über eine Regierungs- und Verwaltungsreform bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern.»

Der Kantonsrat sollte nebst dem Antrag des Regierungsrats («5er-Regierung») als Variante auch ein «7er-Modell» beraten können. Der Lösungsvorschlag des Regierungsrats für die neue Verwaltungsorganisation solle im Sinne eines Commitment in den Umrissen bekannt sein und unter anderem vorsehen, dass kleinere Ämter zusammengelegt oder in andere Ämter integriert werden. In jedem Fall müsse der Aspekt der Zukunftsfähigkeit der neuen Verwaltungsstruktur berücksichtigt werden. Nicht in Frage stellte die Kommission den Vorschlag der Exekutive, dass der Kantonsrat mit der Änderung des Organisationsgesetzes dem Regierungsrat die Kompetenz delegieren sollte, die kantonale Verwaltung nach noch zu definierenden gesetzlichen Kriterien selbst zu organisieren (Delegationsnorm zur Selbstorganisation).

Ferner erwartete die Kommission, dass der Regierungsrat im Zwischenbericht seinen **Mitbericht zur Motion der FDP-Fraktion** betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äusseren vom 4. September 2016 (Vorlage 2660.1 – 15259) abgibt.

Schliesslich bat die Kommission den Regierungsrat, einen neuen **Zeitplan** vorzulegen, den die vorberatende Kommission am 20. Januar 2017 auf dem Zirkularweg verabschiedete (Beilage 1).

Aufgrund der direkten Betroffenheit aller Regierungsratsmitglieder erarbeitete der Regierungsrat die Grundlagen für diesen Zwischenbericht bewusst mit einem externen Experten. Unternehmensberater Peter Mandler, Luzern, begleitete die Exekutive in zwei ganztägigen Workshops bei der Erarbeitung der Gestaltungskriterien, der Beurteilung der Motion bezüglich Präsidialsystem, der Gruppierung der Aufgabenbereiche der Verwaltung und der Bildung der Direktionen (sog. Clustering). Daraus ergab sich ein Vorschlag für die Bezeichnungen der sieben Direktionen (sog. Labeling). Diese Arbeiten haben gezeigt, dass eine sinnvolle Zuteilung von Bereichen und Ämtern auf sieben Direktionen möglich ist und der Regierungsrat hier einen Konsens finden wird. Er verzichtet aber bewusst darauf, bereits jetzt mögliche Zuteilungen zu fixieren. Zuerst soll der Kantonsrat einen klaren Entscheid zum Modell 5 oder 7 fällen und die für eine Verwaltungsreorganisation notwendige Kompetenzdelegation beschliessen, bevor die neuen Zuteilungen definiert und bekannt gegeben werden. Alles andere würde verwaltungsintern zu Unsicherheiten führen, da sich im Verlauf der Umsetzungsarbeiten neue Erkenntnisse und andere als nun grob skizzierte Lösungen abzeichnen können. Der Regierungsrat wird der vorberatenden Kommission vertiefte Einblicke in die Art und Weise der Vorarbeiten geben.

3. Kriterien für die Organisation der kantonalen Verwaltung

Wesentlich für die Bildung der Direktionen bzw. deren Reorganisation sind nachvollziehbare Kriterien (Grundsätze / Gestaltungsrichtlinien / Rahmenbedingungen). Oberste **Prämisse** ist eine ausgewogene sowie verwaltungsökonomisch effektive und effiziente Verwaltungsorganisation im

Dienste der Kundschaft (vgl. die Formulierung von § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes im Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016, Vorlage 2659.3 – 15257).

Regierung und Verwaltung sollen die Herausforderungen bei der Aufgabenerfüllung auch dank einer gelungenen Struktur bestmöglich meistern. Unabhängig davon, in wie viele Direktionen die Verwaltung eingeteilt wird, sind für den Regierungsrat die folgenden **Kriterien** wesentlich (Reihenfolge der Kriterien ohne Gewichtung):

	Kriterium	Ziel
1.	Kundenorientierung	Einfacher Zugang für alle Anspruchsgruppen
2.	Thematische Homogenität	Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Reduktion der Schnittstellen durch Bündelung der Aufgaben
3.	Politische Relevanz der Direktionen	Vergleichbare politische Gestaltungsspielräume («ausbalancierte Direktionen»)
4.	Ausgewogenheit der Direktionen	Vergleichbare führungsmässige und finanzielle Verantwortung
5.	Good Governance	Entlastung der Exekutive von operativen Aufgaben; Vermeidung von Interessenkonflikten.
6.	Professionalisierung und Vereinfachung der Leistungserbringung	Qualitätsverbesserungen, höhere Effektivität und Effizienz durch einfachere Strukturen und Prozesse.
7.	Vereinfachung der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit	Einfache Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Bund (vertikal) und mit anderen Kantonen sowie verwaltungsintern (horizontal)
8.	Anpassungsfähigkeit	Höhere Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Veränderungen
9.	Innovationsfähigkeit	Verbesserte Voraussetzungen für Innovationen aus eigenem Antrieb.
10.	Mindestgrösse der Ämter	Keine unterkritischen Team-Grössen; mindestens 15 Personaleinheiten pro Amt
11.	Führungsspanne	Anzahl der Direktunterstellten (Ämter, Abteilungen, Bereiche) nicht grösser als 6 - 8

4. Detailorganisation der Direktionen

Der Regierungsrat liess sich bei der Gruppierung der Aufgabenbereiche der Verwaltung und der Bildung der Direktionen (Clustering) und deren Benennung (Labeling) von den in Ziffer 3 genannten **Kriterien** leiten. Wesentlich ist die Bereitschaft der Exekutive, mit der Reorganisation der Verwaltung auch wirklich eine neue Ämterverteilung vorzunehmen. Synergien sollen genutzt werden. Es wird Zusammenlegungen nur schon deshalb geben, weil kleinere Ämter zusammengelegt oder in andere Ämter integriert werden. In jedem Fall wird der Aspekt der Zukunftsfähigkeit der neuen Organisation berücksichtigt. Die konkrete Verwaltungsreform soll in erster Linie zur Ausgewogenheit der Direktionen führen.

An zwei Workshops lotete der Regierungsrat das Potenzial für die neue Verwaltungsorganisation aus. Das Ziel war die Prüfung der Machbarkeit einer Verwaltungsreform, der das Selbstorganisationsrecht des Regierungsrats zugrunde liegt (Delegationsnorm).

Der Regierungsrat beabsichtigt, Direktionen wie folgt zu benennen:

– Direktion 1: Direktion des Innern

- Direktion 2: Direktion für Bildung und Kultur
- Direktion 3: Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion 4: Baudirektion
- Direktion 5: Sicherheitsdirektion
- Direktion 6: Direktion für Gesundheit und Umwelt
- Direktion 7: Finanzdirektion

Das Ergebnis dieses Top-Down-Prozesses wird die Frau Landammann der vorberatenden Kommission an deren nächsten Sitzung vorstellen.

In erlasstechnischer Hinsicht wird der Regierungsrat eine neue Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung (Organisationsverordnung, OrgV) erlassen (vgl. Ziffer 6.3 und Beilage 4).

5. Parlamentarischer Vorstoss

5.1. Ausgangslage (Motionsbegehren)

Am 4. September 2016 reichte die FDP-Fraktion die Motion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage 2660.1 – 15259) ein. Der Kantonsrat überwies die Motion am 29. September 2016 direkt der vorberatenden Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.

Der Vorstoss enthält die **Motionsbegehren**, die Verfassung des Kantons Zug, das Organisationsgesetz, die Geschäftsordnung des Regierungsrats und allenfalls weitere Erlasse so anzupassen, dass dem Volk nebst der Wahl der Mitglieder des Regierungsrats auch die Wahl einer Regierungspräsidentin bzw. eines Regierungspräsidenten (aktuell Frau Landammann oder Landammann) auf die Dauer einer Legislatur (vier Jahre) obliegt. Weiter soll gesetzlich verbindlich geregelt werden, dass die vom Volk gewählte Regierungspräsidentin oder der vom Volk gewählte Regierungspräsident einer neu zu schaffenden Direktion des Äussern vorsteht. Der Kantonsrat soll weiterhin die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Regierungspräsidiums wählen (aktuell Statthalterin oder Statthalter), ebenfalls für die Dauer einer Legislatur. Diese Änderungen sollen auf die nächste Amtsperiode, also auf den 1. Januar 2019, in Kraft treten. Im Übrigen sollen diese Änderungen unabhängig davon in Kraft treten, ob im Rahmen des Projekts «Regierung und Verwaltung 2019» die Anzahl der Mitglieder des Regierungsrats bei sieben belassen oder auf fünf reduziert wird.

Die Vertretung des Kantons nach aussen – das heisse gegenüber anderen Kantonen und insbesondere gegenüber dem Bund – sei mittels einer institutionellen Verankerung der eigens dafür zu schaffenden Direktion des Äussern zu erreichen. In Zeiten, in denen immer mehr vom Bund vorgegeben werde, bedürfe es einer Stimme nach aussen mit den dazu erforderlichen Ressourcen, damit die Zuger Exekutive in der Bundeshauptstadt nachhaltig gehört werde. Dies sei in Bezug auf den NFA, die Unternehmenssteuerreform III oder auch bezüglich nationaler Verkehrs- und Infrastrukturprojekte wesentlich. Die Direktion des Äussern hätte weiter die Aufgabe, die Zuger Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier mit standesspezifischen Grundlagenarbeiten zu unterstützen, damit jene noch effizienter und effektiver die Anliegen unseres Kantons in den verschiedenen Gremien einbringen könnten. Weiter müsste dieser Direktion die Aufgabe zukommen, fachspezifische Themen mit Aussenwirkung der einzelnen Direktionen zu koordinieren, so insbesondere auch im Zusammenhang mit den zahlreichen interkantonalen Fachdirektorenkonferenzen, welche jedoch weiterhin in der Zuständigkeit der Fachdirektionen bleiben würden. In einem System mit einem auf vier Jahre vom Volk gewählten Regierungspräsidium – welches einerseits das Exekutivgremium zu führen und andererseits insbesondere den Stand Zug gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund als Direktor des Äussern zu vertreten hätte – wäre diese für den langfris-

tigen Erhalt unseres Wohlstands zentrale Aufgabe klar zugeordnet und auch für die dazu notwendige Kontinuität gesorgt. Dem Regierungspräsidium als Direktorin oder Direktor des Äussern könnten auch weitere Ämter (bzw. allenfalls Direktionen) unterstellt werden, so beispielsweise direktionsübergreifende Funktionen wie das Personalamt oder das Amt für Informatik und Organisation. Diese und weitere Organisationskompetenzen sollen jedoch der Regierung obliegen. Mit der direkten Volkswahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten hätte es das Zuger Volk zudem in der Hand, die Interessenvertretung nach aussen wie auch die Führung der Zuger Exekutive direkt einer Persönlichkeit ihrer Wahl zu delegieren.

Der Regierungsrat analysiert im Folgenden die beiden Motionsanliegen «Präsidialsystem (Regierungspräsidium)» und «Direktion des Äussern («Aussenministerium»; Aufgabenbereich «Aussenbeziehungen»)» **separat**, weil sie sich nicht zwingend gegenseitig bedingen. Sie könnten auch modular umgesetzt werden.

5.2. Präsidialsystem (Regierungspräsidium)

5.2.1. Allgemeines: Definitionen und geltendes Recht

Eine allgemeingültige **Definition** gibt es nicht. Unter einem Präsidialsystem versteht man bei Exekutiven der öffentlichen Hand gemeinhin ein institutionelles Regierungspräsidium, das grundsätzlich nicht einem gesetzlichen Rotationsprinzip (Turnus) unterworfen, sondern vom zuständigen Wahlorgan für eine bestimmte Amtsdauer gewählt wird.

Die jeweiligen Kantonsverfassungen sehen für die Kantonsexekutiven das **Wahlorgan** vor. Es gibt Präsidialsysteme, bei denen das Volk (Basel-Stadt, Waadt), das Parlament (Zug) oder der Regierungsrat (Zürich) das Regierungspräsidium wählt.

Die **Amtsdauer** des Präsidiums kann auf ein Jahr beschränkt oder mehrjährig sein (Zürich: 1 Jahr; Zug: 2 Jahre; Basel-Stadt: 4 Jahre; Waadt: 5 Jahre). Die meisten Wahlsysteme sehen ausdrücklich oder implizit eine Wiederwahlmöglichkeit vor.

Die **Aufgabenbereiche** des Präsidiums variieren, je nachdem, wie gross das Portefeuille an Verwaltungseinheiten ist, das nebst der klassischen Zuständigkeit als Präsidium zu betreuen ist. Letztlich verantwortet ein Präsidium immer auch die Leitung einer Fachdirektion. Die Frage ist jeweils nur, wie gross diese ist.

Nach **geltendem Recht** wählt der Zuger Kantonsrat auf die Dauer von zwei Jahren einerseits die Frau Landammann oder den Landammann und andererseits die Statthalterin oder den Statthalter (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KV).

5.2.2. Kurzer Rechtsvergleich mit einzelnen anderen Kantonen

Im Kanton **Zürich** nahmen die Stimmberechtigten am 27. Februar 2005 eine neue Kantonsverfassung an. Diese sieht in Bezug auf den Regierungsrat keine Neuerungen vor. Der Regierungsrat besteht nach wie vor aus sieben Mitgliedern. Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident wird weiterhin für eine Amtsdauer von einem Jahr durch die Mitglieder des Regierungsrats gewählt (vgl. Art. 61 KV ZH). Das jeweilige Präsidium behält seine angestammte Fachdirektion und die damit verbundenen Aufgaben.

Die Verfassung des Kantons **Schaffhausen** vom 17. Juni 2002 geht nicht näher auf das Regierungspräsidium ein (vgl. Art. 60 ff. KV SH). Laut Art. 19 des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsgesetz) vom 18. Februar 1985 wählt der Kantonsrat das Regierungspräsidium für die Dauer eines Jahres. Art. 20 des Organisationsgesetzes weist dem Regierungspräsidium als allgemeine Aufgaben die Leitung der Tätigkeit und der Verhandlungen des Regierungsrats und dessen Vertretung nach aussen zu. In Art. 21 des Organisati-

onsgesetzes werden weitere Aufgaben formuliert, so die Führung und Überwachung der Geschäfte der Gesamtbehörde, die Sorge für die Zusammenarbeit unter den Departementen, die Koordination der Arbeit des Regierungsrats mit derjenigen des Kantonsrats, die externe und interne Kommunikation sowie die Anordnung von Abklärungen über dringliche Massnahmen und die Pflicht, dem Regierungsrat Vorschläge zum Handlungsbedarf zu unterbreiten. Die übrigen Regierungsratsmitglieder werden per Gesetz angewiesen, «durch ihre Tätigkeit zur Entlastung des Regierungspräsidenten beizutragen und diesen bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben zu unterstützen». Im Übrigen leitet das Präsidium eines der Departemente.

Im Kanton **Basel-Stadt** verabschiedeten die Stimmberechtigten am 30. Oktober 2005 die neue Verfassung, die der Verfassungsrat am 23. März 2005, mit 76,5 Prozent Ja gegen 23,5 Prozent Nein angenommen hatte. Die neue Verfassung sieht vor, dass das Stimmvolk die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten wählt (vgl. Art. 46 Abs. 3 KV BS), und zwar für die gesamte vierjährige Amtsperiode (Art. 102 Abs. 1; Art. 73 Abs. 1 KV BS). Die Präsidentin bzw. der Präsident steht dem Präsidialdepartement vor, dem zusätzlich Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind, während die übrigen sechs Regierungsmitglieder je einem Departement vorstehen (Art. 111 Abs. 1–3 KV BS). Die Stellvertretung des Präsidiums und der Departementsleitungen wird durch den Regierungsrat geregelt (Art. 111 Abs. 4 KV BS). Gemäss den Erläuterungen zur neuen Kantonsverfassung vertritt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident den Kanton und die Stadt Basel nach aussen und steht in den Beziehungen zum benachbarten Ausland und zu anderen Städten als Ansprechperson zur Verfügung. Das Regierungspräsidium soll zugleich die Arbeit des Regierungsrats leiten, planen und koordinieren und damit gewährleisten, dass die Regierung zum Wohl von Kanton und Stadt am gleichen Strick zieht. Die Präsidialdirektion umfasst im Übrigen folgende Verwaltungseinheiten: Gleichstellung von Männern und Frauen, Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Kantons- und Stadtentwicklung, Kultur, Statistisches Amt und Staatsarchiv.

Möglicherweise liess sich der baselstädtische Verfassungsgeber zumindest teilweise von der Verfassung inspirieren, die das Stimmvolk des Kantons **Waadt** am 14. April 2003 angenommen hat. Auch diese Kantonsverfassung bestimmt, dass die Staatsratspräsidentin oder der Staatsratspräsident für die gesamte Legislaturperiode gewählt wird (vgl. Art. 115 KV VD). Die Legislaturperiode dauert im Kanton Waadt jedoch fünf Jahre (Art. 113 Abs. 1 KV VD) und der Staatsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte (Art. 115 KV VD). Die Aufgabe des Präsidiums ist es, die Kohärenz der Regierungstätigkeit zu gewährleisten (Art. 115 KV VD). Die Staatsratspräsidentin bzw. der Staatsratspräsident bestimmt über die allgemeine Verwaltung (franz.: *dispose de l'administration générale*), koordiniert die Tätigkeiten der Departemente und achtet auf deren gutes Funktionieren (Art. 117 Abs. 2 KV VD). Das Departementssystem bleibt jedoch bestehen, d. h. jedes Mitglied des Staatsrats leitet ein Departement (Art. 117 Abs. 1 KV VD). Aus dem Kommentar zu den entsprechenden Verfassungsbestimmungen (vgl. *La Constitution vaudoise du 14 avril 2003*, Pierre Moor, Hrsg., Verlag Stämpfli AG, Bern 2004) geht hervor, dass der Verfassungsgeber zwar die Rolle des Präsidiums stärken wollte, indem er die Amtsdauer verlängerte. Gleichzeitig schien es ihm aber unzweckmässig, eine Wahl durch das Stimmvolk oder durch das Kantonsparlament vorzusehen, da eine solche Aufwertung angesichts der Rolle des Regierungspräsidiums nicht erforderlich schien.

5.2.3. Modalitäten des Modells Präsidialsystem

Die rechtsvergleichenden Hinweise zeigen, dass für die Ausgestaltung des Regierungspräsidiums verschiedene Lösungen möglich sind. Die Ausgestaltung des Regierungspräsidiums wird dabei hauptsächlich durch die folgenden Modalitäten geprägt:

- Wahlorgan;
- Amtsdauer;

- Aufgabenbereiche.

5.2.3.1. Wahlorgan des Regierungspräsidiums

Als Wahlorgan für das Regierungspräsidium kommen die folgenden Wahlkörper in Frage:

- Volk;
- Kantonsrat;
- Regierungsrat.

Die Bestimmung des Wahlorgans für das Regierungspräsidium ist ein politischer Wertentscheid. Im Kanton Zug wählt der Kantonsrat die Frau Landammann bzw. den Landammann. Andere Kantone kennen die Volkswahl (z. B. die Landsgemeindekantone) oder eine Wahl durch den Regierungsrat. Während die Verfassung des Kantons Basel-Stadt die Volkswahl des Regierungspräsidiums einführt, sieht die Verfassung des Kantons Waadt die Ernennung des Regierungspräsidiums durch den Staatsrat vor (Selbstkonstitution). Eine Volkswahl des Regierungspräsidiums würde die Legitimation ohne Zweifel erhöhen. Sie hätte aber auch Auswirkungen auf das Gleichgewicht im Kollegium. Eine Bestimmung des Regierungspräsidiums durch den Regierungsrat könnte die spätere Zusammenarbeit des Kollegiums belasten und Auswirkungen auf dessen Geschlossenheit haben.

5.2.3.2. Amtsdauer des Regierungspräsidiums

Bei einer Legislaturdauer von vier Jahren kommt für das Regierungspräsidium eine Amtsdauer von einem, zwei oder vier oder gar fünf Jahren in Betracht. Ein mehrjähriges Regierungspräsidium wäre mit verschiedenen Vorteilen verbunden. Die präsidiale Führung könnte die Arbeit des Gremiums stärker koordinieren und auf längerfristige und grundlegende Zielsetzungen ausrichten. Als weiterer Vorteil eines längeren Präsidiums wird gemeinhin die Wirkung gegen aussen bezeichnet. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Waadt, die das Regierungspräsidium gestärkt haben, haben die Amtsdauer des Regierungspräsidiums auf die gesamte Legislaturperiode erstreckt (vier bzw. fünf Jahre). Eine zu kurze Amtsdauer weist zahlreiche Nachteile auf, da sie die Erreichung der wichtigsten Ziele eines stärkeren Präsidialamts – die Kontinuität und die Kohärenz des Regierungshandelns – erschwert.

Eine echte Stärkung des Präsidialamts erfordert eine Amtsdauer über die ganze Legislaturperiode. Würde man sich mit einer ein- oder zweijährigen Amtsdauer begnügen, hätte dies allerdings auch geringere Auswirkungen auf die Kontinuität und die Kohärenz der Führungsarbeit zur Folge.

5.2.3.3. Aufgabenbereiche des Regierungspräsidiums

Von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung eines gestärkten Regierungspräsidiums ist die Definition der Aufgaben des Regierungspräsidiums. Eine Analyse bestehender Regelungen kann dazu wichtige Hinweise liefern.

5.2.3.3.1. Bestehende Aufgaben im Zuger System

Der Frau Landammann oder dem Landammann als prima oder primus inter pares des Regierungsrats des Kantons Zug kommen heute im Wesentlichen die folgenden Aufgaben zu:

- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Regierungsrats;
- Anordnung zusätzlicher Regierungsratssitzungen;
- Stimmrecht und Stichentscheid bei Abstimmungen im Regierungsrat;
- Recht zur Einladung von verwaltungsinternen und -externen Sachverständigen an die Regierungsratssitzungen
- Koordination der Aufgabenerfüllung des Regierungsrats (zeitgerechte, zweckmässige und koordinierte Aufgabenerfüllung);

- Entscheid bei Streitigkeit über die Zuteilung an die Direktionen von Eingaben an den Regierungsrat;
- Aufsicht über die Landschreiberin oder den Landschreiber (inkl. Weisungsrecht) sowie die Staatskanzlei;
- Präsidialentscheid über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Verwaltungsbeschwerden;
- Vertretung von Geschäften der Staatskanzlei im Kantonsrat und in dessen Kommissionen.

Diese Aufgaben würden dem Regierungspräsidium auch bei einer Stärkung des Regierungspräsidiums weiterhin zukommen.

5.2.3.3.2. Neue Aufgaben im Allgemeinen

Neue mögliche Aufgaben und Kompetenzen, die dem ausgebauten Regierungspräsidium womöglich zufallen, könnten folgende sein:

- Sicherstellung der Kohärenz des regierungsrätlichen Handelns;
- Beschaffung von Grundlagenmaterial zur Sicherstellung regierungsrätlicher Entscheidungsfindung aus einer Gesamtschau heraus;
- Steuerung, Veranlassung und Koordinierung von Arbeiten in Regierung und Verwaltung, die Gewähr bieten soll, dass alle Bereiche abgedeckt sind, in denen Handlungsbedarf besteht;
- Kontrolltätigkeiten im Namen und Auftrag des Kollegiums;
- Verfahrenskonkordanz zwischen Exekutive und Legislative;
- Abwicklung der bisher dezentralen Öffentlichkeitsarbeit;
- Führung grosser, zukunftsweisender, vor allem übergeordneter Geschäfte wie die Digitalisierung der Verwaltung.

5.2.3.3.3. Vergleich mit der Situation im Kanton Waadt

Nebst der Pflicht, für die Kohärenz des Regierungshandelns zu sorgen, weist die Verfassung des Kantons Waadt dem Regierungspräsidium auch die Aufgabe zu, die Tätigkeit der Departemente zu koordinieren und auf deren gutes Funktionieren zu achten. Laut Verfassungsbotschaft müssen daher alle Amtsstellen, die der allgemeinen Verwaltung angegliedert werden können, zu einem einzigen Präsidialdepartement zusammengefasst werden. Im Kommentar wird präzisiert, dass es bei der Gewährleistung der Kohärenz des Regierungshandelns darum geht, dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse und Vorhaben der Regierung dem Legislaturprogramm entsprechen.

5.2.3.3.4. Vergleich mit der Situation im Kanton Basel-Stadt

Gemäss Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident die Amtstätigkeit des Regierungsrats als Kollegialbehörde leiten, planen und koordinieren, ihn nach innen und aussen vertreten sowie dem Präsidialdepartement vorstehen, dem zusätzlich Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind. Dem Regierungspräsidium sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

«Das Präsidium Führungs- und Koordinationsaufgaben:

- steht dem Regierungskollegium vor. Es leitet die Arbeit des Kollegiums und koordiniert die Tätigkeit der Departemente;
- trägt die Verantwortung für die Organisation der Arbeit des Regierungskollegiums;
- schlägt bei departementsübergreifenden Geschäften dem Kollegium vor, wer die Federführung übernehmen soll;
- setzt innerhalb der Leitplanken des vom Regierungskollegium erarbeiteten Politikplans bei Bedarf Prioritäten, moderiert und koordiniert im Kollegium und vermittelt wenn nötig zwischen den Departementen;

- sorgt für eine departementsübergreifende Koordination der Regierungsaktivitäten und der politischen Planung sowie der Arbeit der gesamten Verwaltung.

Planungsaufgaben:

- leitet die zentrale Planungsbehörde;
- koordiniert die Erarbeitung des Politikplans zu Handen des Regierungskollegiums;
- sorgt über den Politikplan hinaus für eine Gesamtplanung der Aktivitäten der Regierung.

Kontrollaufgaben:

- legt dem Regierungskollegium einen Bericht zur Zielerreichung des Politikplans vor;
- setzt seine organisatorischen und formellen Weisungsbefugnisse im Falle ausbleibender Aufgabenerfüllung durch das Regierungskollegium ein.

Kommunikative Aufgaben:

- übernimmt die Kommunikation des Gesamtregierungsrats und koordiniert die Kommunikation der Departemente; Vertretungs- und Repräsentationsaufgaben;
- vertritt den Kanton in Fragen von übergreifendem Interesse. In Sachfragen vertritt das sachlich zuständige Kollegiumsmitglied den Kanton, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Kollegiums;
- sorgt dafür, dass die allgemeinen Belange des Kantons beim Bund bekannt gemacht und berücksichtigt werden;
- sorgt für Konstanz und Kontinuität der Vertretung des Kantons im regionalen Umfeld.

Sachaufgaben:

- erhält Sachaufgaben im Rahmen des Gesetzes durch das Regierungskollegium zugewiesen.»

5.2.4. Vorteile und Nachteile des Präsidialsystems

Der Regierungsrat beurteilt die Stärken und Schwächen bzw. Vorteile und Nachteile eines Präsidialsystems wie folgt (insbesondere im Vergleich zum Status quo).

a) Vor- und Nachteile in Bezug auf die Reorganisation

Vorteile / Stärken	Nachteile / Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> + + Mit dem Modell kann die Reform der Verwaltung einfacher erreicht werden, da dem Präsidialdepartement sinnvollerweise weniger Staatsaufgaben zugeteilt würden als den anderen sechs Departementen und damit zwingend eine Verwaltungsreform verbunden ist (katalytische Wirkung der Reorganisation). + Das Modell entspricht bis auf die Wahldauer (Legislatur anstelle zwei Jahre) grossmehrheitlich dem heutigen Modell. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Präsidialsystem könnte ressourcenintensiv werden, weil / wenn ein zusätzlicher Stab für präsidiale Aufgaben geschaffen wird.

b) Vor- und Nachteile in Bezug auf den Regierungsrat als Behörde

Vorteile / Stärken	Nachteile / Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> + Das Modell hat eine grosse Aussenwirkung. + Die Politik des Regierungsrats kann stärker personalisiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Modell tangiert den Grundsatz der Gleichrangigkeit der Regierungsmitglieder. – Zuständigkeits- und Abgrenzungsprobleme bei Fachkonferenzen der Direktionen.

<ul style="list-style-type: none"> + Mit dem Modell kann die strategische und operative Kommunikation des Regierungsrats gefördert werden. + In Kombination mit anderen Optimierungen fördert das Modell die Vernetzung der Regierungspolitik mit der Bundespolitik. + Mehr Kontinuität in der Führung des Regierungsrats. + Förderung der strategischen Kommunikation des Regierungsrats. + Stärkung der politischen Planung. + Konstanz bei der Ansprechperson gegen Innen und Aussen + Bessere Gewaltenteilung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat. + Mit einem Präsidialsystem hätte der Regierungsrat nicht «nur» eine «prima inter pares» oder einen «primus inter pares», sondern eine «Nummer 1». 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Präsidialamt ist bei der Vertretung des Kantons gegen aussen zu wenig Fachkompetenz vorhanden, weil vor allem die übrigen Ratsmitglieder die Detailkenntnisse in ihren Dossiers haben. Dadurch erzielt das Präsidium womöglich zu wenig Aussenwirkung (z.B. in Bundesbern und bei interkantonalen Konferenzen). Als Folge davon dürfte die Akzeptanz des Präsidiums sinken. – Alle Parteien haben die Möglichkeit, ihre Ratsmitglieder über den Kantonsrat ins Landammann-Amt wählen zu lassen. Bei einer Volkswahl des Präsidiums könnte die politische Stabilität ins Wanken geraten, weil bei einer fehlenden Rotation des Vorsitzes nach zwei Amtsjahren nicht mehr alle im Regierungsrat vertretenen Parteien zum Zug kommen (Schwächung der Konkordanz und des Kollegialitätsprinzips) und eine Gender-Thematik entstehen kann. – Kompetenzvermischungen und Divergenzen sind vorprogrammiert (aufgrund der Erfahrung in anderen Kantonen), wenn sich das Präsidium extern zu Fachthemen der anderen Ratsmitglieder äussert. Innen- und Aussenwirkung fallen mit der Zeit auseinander. – Die Machtfülle des Präsidiums könnte auch zu gross werden, insbesondere dann, wenn ihm Querschnittsaufgaben zugeteilt werden (z.B. Finanzen).
---	--

c) Vor- und Nachteile in Bezug auf die Person und das Amt des Regierungspräsidiums

Vorteile / Stärken	Nachteile / Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> + Das Modell entspricht praktisch dem heutigen Landammann-Modell mit dem einzigen, aber wesentlichen Unterschied, dass die Dauer von zwei Jahren auf eine Legislatur ausgedehnt wird. + Die starke Belastung der Frau Landammann bzw. des Landammanns zusätzlich zur Leitung der Fachdirektion kann vermieden werden. + Einer Präsidialdirektion liessen sich nicht wie in gewissen Gemeinwesen üblich «lediglich» die Kultur-Abteilung, sondern auch Querschnittsaufgaben (z.B. Informatik, Personal, Finanzen) oder andere schwergewichtige Aufgaben zuteilen: Dies führt zu ausgewogeneren Direktionen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das bestehende System mit dem 2-Jahres-Turnus funktioniert, ist verankert und akzeptiert; es hat Tradition. Es besteht kein Handlungsbedarf für eine Änderung. – Ungleichmässige Verteilung der Lasten.

5.3. Direktion des Äussern («Aussenministerium»; Aufgabenbereich «Aussenbeziehungen»)

5.3.1. Allgemeines: Definitionen und geltendes Recht

Für die Begriffe «Direktion des Äussern», «Aussenministerium» und «Aussenbeziehungen» gibt es keine allgemeinverbindliche Definitionen. Gemäss § 47 Abs. 1 Bst. a KV obliegt dem Regierungsrat die «Besorgung der innern und äussern Angelegenheiten». Mit Beschluss vom 11. März 2003 bezeichnete der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion als zuständige Direktion für Aussenbeziehungen. Zu ihrem Aufgaben-Portefeuille gehören nationale und internationale Aussenbeziehungen wie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK), die Metropolitankonferenz Zürich. Im Hinblick auf die Übernahme des Präsidiums der ZRK in den Jahren 2012 und 2013 durch den Zuger Sicherheitsdirektor übertrug der Regierungsrat die Zuständigkeit für diesen Teil der Aussenbeziehungen der Sicherheitsdirektion.

5.3.2. Gestaltungsmöglichkeiten

Die Motionsanliegen zeigen, dass die Aussenbeziehungen für die Regierungsarbeit immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dies ist wohl weitgehend unbestritten. Bei den Aussenbeziehungen handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- Interkantonale Beziehungen auf Regierungsebene (KdK, ZRK, Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich, Kontakte zu anderen Regierungskonferenzen in der Schweiz, z. B. der Westschweizer Regierungskonferenz oder der Nordwestschweizer Regierungskonferenz);
- Nationale Einrichtungen der Kantone wie die ch-Stiftung;
- Internationale Beziehungen (spezielle Projekte);
- Einflussnahme auf die Bundespolitik;
- Kontakte zu den Zuger Mitgliedern des Nationalrats und des Ständerats.

Gemäss Schätzungen der Volkswirtschaftsdirektion beträgt ihr Aufwand für Aussenbeziehungen zwischen 5 und 20 Stellenprozent. Diese Spannweite erklärt sich wie folgt: 20 Prozent sind es beim gleichzeitigen Engagement in den Führungsgremien interkantonalen Plattformen wie: Leitender Ausschuss der KdK, gewisse KdK-Arbeitsgruppen (z. B. Europa-Delegation), Metropolitanrat der Metropolitankonferenz Zürich, Stiftungsrat der Greater Zurich Area und noch ein Präsidium einer Fachdirektorenkonferenz (z. B. Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV).

Je nach Engagement der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers als «Aussenministerin» oder «Aussenminister» fallen bei der Verwaltung (Direktion) ca. 30 Stellenprozent an (Generalsekretärin oder Generalsekretär, stv. Generalsekretär oder stv. Generalsekretärin). Hinzu kommen vereinzelt Aufgaben der Landschreiberin oder des Landschreibers, z. B. bei Besuchen von ausländischen Botschaften (für welche heutzutage auch die Frau Landammann oder den Landammann zum Teil zum Einsatz kommen), ausländischen Delegationen oder von ausserkantonalen Exekutiven. Es gilt zu beachten, dass der Kanton Zug als Binnenkanton diesen Bereich bisher mit einem absoluten Minimum an Ressourcen betreut.

Die erwähnte Spannbreite zeigt, dass ein intensiveres aussenpolitisches Engagement durchaus denkbar ist – und schon bisher möglich war. Dieses Engagement hängt aber primär davon ab, wie stark sich Direktionsvorstehende in ihren Fachkonferenzen einbringen; so ist vor allem die Arbeit in einem Ausschuss oder Vorstand einer Direktionskonferenz (bis hin zu dessen Präsidium) Teil eines aussenpolitischen Engagements. Diese kann und muss nicht durch ein spezielles Aussenministerium ersetzt werden. Zudem könnte die Einführung eines Präsidialsystems dazu führen, dass für bisherige Aufgaben rasch zusätzliche Ressourcen benötigt werden. Wenn der Regierungsrat sein Bekenntnis zu einer noch intensiveren interkantonalen Zusammenarbeit, gepaart mit einer aktiveren Rolle in der Bundespolitik, umsetzen will, könnte er dies mit einer Präsidialfunktion mit Verantwortung für die Aussenpolitik zum Ausdruck bringen.

5.3.3. Vorteile und Nachteile einer Direktion des Äussern («Aussenministerium»; Aufgabenbereich «Aussenbeziehungen

Zusammengefasst ergäben sich bei der Einführung eines «Aussenministeriums» folgende Vorteile und Nachteile (insbesondere im Vergleich zum Status quo):

Vorteile / Stärken	Nachteile / Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> + Die gesetzliche Verankerung der Aussenbeziehungen als besondere Aufgabe misst dieser staatlichen Tätigkeit eine grössere Bedeutung zu; heute sind die Aussenbeziehungen «lediglich» im Regierungsratsbeschluss vom 11. März 2003 und im Leistungsauftrag des Direktionssekretariats der Volkswirtschaftsdirektion aufgeführt. + Regionale, nationale und internationale Themen bekämen ein höheres Gewicht. + Die Aussenbeziehungen könnten als separates Aufgaben-Modul (z.B. Metropolitanraum, etc.) formell einem Ratsmitglied oder mehreren Ratsmitgliedern zugeteilt werden. + Konstanz in Bezug auf die Ansprechperson für Aussenbeziehungen. + Entlastung für die anderen Regierungsratsmitglieder. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das bestehende System funktioniert seit Jahren mit klar zugeteilten Aufgaben; gleichzeitig bietet es schon heute die nötige Flexibilität, wenn andere Ratsmitglieder Aufgaben-Module im Bereich der Aussenbeziehungen übernehmen sollen und wollen (z.B. Vertretung des Regierungsrats im Ausschuss der ZRK durch den Sicherheitsdirektor). – Die Schaffung einer formellen Rechtsgrundlage im Organisationsgesetz zur Regelung der heute pragmatisch gehandhabten und institutionell gelebten Aussenbeziehungen ist übertrieben; sie bringt dem Kanton keinen Mehrwert. – Es gibt heute keine Kosten- und Amtsstelle, die nur reine Stabsdienstleistungen erbringt. Die Schaffung einer besonderen Verwaltungseinheit für Aussenbeziehungen könnte ressourcenintensiv werden, weil / wenn ein zusätzlicher Stab zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eingesetzt wird. – Ein allfälliger Wechsel der Zuständigkeit für Aussenbeziehungen wäre aufwändiger; ein Ratsmitglied müsste das Dikasterium wechseln, wenn es für Aussenbeziehungen zuständig werden soll. – Tiefe(re) Glaubwürdigkeit, wenn eine einzige Person ohne genügende Dossierkenntnisse alle Themen vertritt, die eine Aussenwirkung haben. – Uneinigkeit bei der Abgrenzung, welche Themen die anderen Ratsmitglieder dem Aussenministerium «abtreten» müssen.

Auf politischer Ebene sind die Aussenbeziehungen im weiteren Sinn heute auf mehrere Regierungsglieder aufgeteilt. Die Kohärenz und die Kontinuität des Handelns des Regierungsrats erscheinen deshalb zuweilen erschwert. Es ist zwar denkbar, dass die Stellung des Kantons Zug gestärkt würde, wenn seine Haltung während einer ganzen Legislatur immer durch dieselbe Person vertreten würde. Dies ist jedoch insofern nicht umsetzbar, als in den Fachdirektorenkonferenzen, welche auch «ausserpolitische» Aufgaben haben, der bzw. die jeweilige Direktionsvorsitzende aktiv ist. Sodann ist es wie gezeigt schon heute so, dass übergreifende ausserpolitische Aufgaben in der Volkswirtschaftsdirektion betreut und vom Volkswirtschaftsdirektor in den entsprechenden Gremien (z.B. KdK, Metropolankonferenz Zürich) vertreten werden. Ein Mehrwert einer Neuorganisation ist für den Kanton Zug nicht erkennbar.

5.4. Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat nimmt zusammengefasst folgende Haltung ein.

5.4.1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die konkreten Aufgaben des Regierungspräsidiums und eines «Aussenministeriums» müssten in der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), im Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) sowie im Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats vom 26. September 2013 (BGS 151.1) festgehalten werden. Folgende Hauptaufgaben müssten im Minimum geregelt werden:

- Art und Weise der politischen Koordination der Regierungsgeschäfte (Kohärenz der Regierungspolitik);
- Verantwortung für bestimmte Politikbereiche, deren Zuordnung zum Präsidialamt angezeigt ist;
- Kommunikation der Regierungspolitik;
- je nach Modell die Zuständigkeit für die Aussenbeziehungen.

Es wäre wohl unerlässlich, dass die Aufgaben eines Regierungspräsidiums nebst den eher technischen Stabsdiensten auch selbstständige Politikbereiche mit Aussenwirkung umfassen. Dies erlaubte es dem Regierungspräsidium, in der Öffentlichkeit nicht nur als Koordinatorin oder Koordinator, sondern in wichtigen Politikbereichen auch als Politikgestalterin oder Politikgestalter und Ressortverantwortliche oder Ressortverantwortlicher wahrgenommen zu werden. Das Regierungspräsidium sollte deshalb neben der Koordinationsfunktion auch die Hauptverantwortung für einzelne Politikbereiche haben. Die Auswahl dieser Politikbereiche wäre politisch noch zu diskutieren.

5.4.2. Ablehnung eines Präsidialsystems

Der Regierungsrat lehnte das Präsidialsystem bereits in Ziffer 6.3 des Berichts und Antrags vom 30. August 2016 ab (Vorlage 2659.1 – 15255). Ein Präsidialsystem für den Regierungsrat des Kantons Zug stellt in jedem Fall die Gleichrangigkeit der Regierungsmitglieder in Frage und führt zu Zuständigkeits- und Abgrenzungsprobleme bei Fachkonferenzen der Direktionen.

5.4.3. Ablehnung einer Direktion des Äussern («Aussenministerium»)

Eine selbstständige Direktion des Äussern («Aussenministerium») erscheint nicht gewinnbringend. Der Status quo mit der Regelung der Zuständigkeit für Aussenbeziehungen in einem Regierungsratsbeschluss ist pragmatisch. Dieser flexible Lösungsansatz hat sich bewährt und reicht aus.

5.4.4. Antrag auf Nichterheblicherklärung

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die **Nichterheblicherklärung** der Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage 2660.1 – 15259).

6. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

6.1. Delegationsnorm im Organisationsgesetz

Gestützt auf die in Ziffer 3 dieses Zwischenberichts formulierten **Kriterien** unterstreicht der Regierungsrat die Bedeutung der **Delegationsnorm** (§ 3 des Organisationsgesetzes). Das Bedürfnis der Exekutive nach einer solchen Regelung und deren Nützlichkeit wurden an der Kommissionssitzung vom 12. Dezember 2016 nicht in Frage gestellt. Mit einer derartigen Norm räumt das

Parlament der Regierung die nötige Flexibilität zur **Selbstorganisation** der Verwaltung ein (vgl. den Erlasstext in Beilage 2). Andere Kantone^{1, 2, 3} haben ähnliche Lösungen.

6.2. Neuer Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»

6.2.1. Ausgangslage

In einem Teil der Gesetze und der Kantonsratsbeschlüsse wird bei der Regelung der sachlichen und/oder funktionalen Zuständigkeit für Aufgaben jeweils eine Direktion oder ein Amt namentlich bezeichnet. Damit nimmt das Gesetz jeweils Bezug auf die aktuelle Organisation der kantonalen Verwaltung. Beispiele:

- «Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind» (§ 66 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 [BGS412.11]).
- «Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt.» (§ 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald [EG Waldgesetz] vom 17. Dezember 1998 [BGS 931.1]).

In einzelnen Erlassen auf Gesetzesstufe ist anstelle einer namentlich bezeichneten Direktion die «zuständige Direktion» aufgeführt. Dasselbe kommt auch bei Ämtern vor. So stärkt der Kantonsrat die Organisationsfreiheit des Regierungsrats und ermöglicht flexible Lösungen. Beispiele:

- «Die zuständige Direktion sorgt, soweit nötig, für den vorläufigen Schutz von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzzonen sowie von geschützten Arten und Naturobjekten» (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 [BGS 432.1]);
- «Wohnungsmangel gemäss Art. 270 Abs. 2 OR liegt vor, wenn im ganzen Kanton der offizielle Leerwohnungsbestand, welcher im Auftrag des Bundesamts für Statistik von der zuständigen kantonalen Amtsstelle ermittelt und halbjährlich im Amtsblatt publiziert wird, 1,5 % oder weniger beträgt.» (§ 10e Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht [EG OR] vom 28. August 2003, BGS 216.1).

6.2.2. Grundsätze

Nach geltendem Recht verhindert die konkrete Nennung von Direktionen oder Ämtern in Erlassen auf Gesetzesstufe, dass der Regierungsrat Aufgaben und/oder Ämter von einer Direktion zu einer anderen verschieben kann, ohne dass vorher das entsprechende Gesetz revidiert wird. In

¹ Der Kanton **Zürich** kennt ebenfalls eine Delegationsnorm. Gestützt darauf organisiert der Regierungsrat die Verwaltung. Das Gesetz nennt keine Kriterien für die Zuweisung der Zuständigkeiten und Aufgaben zu den Direktionen: § 38 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005 (LS 172.1).

² Vgl. auch die Delegationsnorm im Recht des Kantons **Basel-Stadt**. Der Regierungsrat legt die Gliederung der Verwaltung fest; das Gesetz formuliert dazu keine Kriterien: § 29 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100).

³ Der Kanton **Aargau** hat Kriterien für die Zuteilung der Aufgaben auf die Departemente und die Staatskanzlei (§ 27 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985 [SAR 153.100]): «² Sachlich zusammengehörige Aufgaben teilt er möglichst der gleichen Stelle zu. Er strebt dabei eine gleichmässige Belastung und die Vermeidung von Interessenkollisionen an.» «³ Freie Aufgaben, die sachlich zusammengehören, sind so weit als möglich dem gleichen Departement zuzuweisen. Dabei sind eine gleichmässige Belastung und die Vermeidung von Interessenkollisionen anzustreben.»

Bezug auf die Organisation der kantonalen Verwaltung braucht der Regierungsrat als oberstes Leitungsorgan des Kantons jedoch eine einfache und einheitliche Handhabe, um den Erlasstext des geltenden Rechts an aktuelle Anforderungen anzupassen. Mit einem separaten Beschluss soll der Regierungsrat ermächtigt werden, in den Erlassen die namentlich erwähnte Direktion und das namentlich erwähnte Amt durch «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt» bei Bedarf zu ersetzen (vgl. Beilage 3).

6.2.3. Erlasstext und Erläuterungen

§ 1 Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen

¹ Der Regierungsrat ist befugt, in den Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen in der Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug und in der Bereinigten Gesetzessammlung wie folgt die namentliche Nennung der Direktionen und der Ämter zu ändern:

- a) die namentliche Nennung der jeweiligen Direktion wird ersetzt durch die Bezeichnung «zuständige Direktion»;
- b) die namentliche Nennung des jeweiligen Amtes wird ersetzt durch die Bezeichnung «zuständige Direktion oder zuständiges Amt».

² Diese Änderungen in den Gesetzessammlungen erfolgen auf dem Verordnungsweg.

Mit dieser Regelung ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die in den Gesetzessammlungen namentlich aufgeführten Direktions- und Ämterbezeichnungen durch die neutralen Formulierungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt» zu ersetzen. Der Gesetzgeber (Kantonsrat) erteilt dadurch dem Regierungsrat in einem allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschluss (Gesetz im formellen Sinne) die Befugnis zur erlasstechnischen Vereinheitlichung der Bezeichnungen der Zuständigkeiten. Der Regierungsrat könnte eine solche Kompetenz grundsätzlich mit einem Beschluss umsetzen, der die Staatskanzlei zur Nachführung der Gesetzessammlungen beauftragt. Aus Gründen der Transparenz will der Regierungsrat diese Bereinigung der Gesetzessammlungen jedoch mit generell-abstrakten Normen vornehmen (**Verordnungsweg**). Der Regierungsrat kann diese Anpassungen mit einer Rahmenverordnung oder mit einzelnen Verordnungen vornehmen. Mit diesem Vorgehen ist jedenfalls gewährleistet, dass die Änderungen immer in der chronologisch geordneten und rechtlich verbindlichen «Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug» (GS) und im Amtsblatt publiziert werden. Dank den Änderungstabellen in den betroffenen Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen sind und bleiben die Anpassungen transparent und jederzeit nachvollziehbar. Da der Kantonsrat seine gesetzgeberische Ermächtigung in einem Gesetz im formellen Sinne erteilt, ist es staatsrechtlich vertretbar, dass der Regierungsrat mit einem rangniedrigeren Erlass (Verordnung) einen ranghöheren (Gesetz oder Kantonsratsbeschluss) ändert.

Dieser Kantonsratsbeschluss wird seinerseits als formalgesetzliche Grundlage für die Delegationskompetenz des Regierungsrats im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlungen aufgenommen (§ 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug [Publikationsgesetz] vom 29. Januar 1981, BGS 152.3).

In den anzupassenden Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen werden **Fussnoten als Le-sehilfen** eingefügt. Darin wird aufgeführt welche Direktion bzw. welches Amt der Regierungsrat im konkreten Fall als zuständig erklärt hat. So verstehen die Rechtssuchenden auf den ersten Blick, welche Behörde sachlich zuständig ist.

6.2.4. Abgrenzungen

Unabhängig von der Anpassung von § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes über die Vorlage Nr. 2659.3 räumt dieser Beschluss dem Regierungsrat die notwendige und zusätzliche Flexibilität für Reorganisationen der kantonalen Verwaltung ein. Dieser Handlungsspielraum erlaubt es der kantonalen Exekutive künftig, auch Gelegenheiten für kleinere Reorganisationen schnell und situationsgerecht wahrzunehmen. Solche ergeben sich beispielsweise bei der Neubesetzung einer

Amtsleitung, welche auch Anlass für eine Ämterzusammenlegung sein kann. Der vorliegende Antrag ist aus organisatorischer und gesetzestechnischer Sicht wesentlich; er steht nicht im Zusammenhang mit der in § 1 von Ziffer IV der Vorlage Nr. 2659.3 vorgesehenen Regelung betreffend die Nachführung der Gesetzessammlungen und ist aus Gründen der formaljuristischen Übersicht von jener Gesetzgebung zu trennen. Die dort zugunsten der Staatskanzlei beantragte Befugnis zur Bereinigung der Erlasse bezieht sich nur auf die durch die Vorlage Nr. 2659.3 erforderlich werdenden Mutationen.

6.3. Neue Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons Zug (Organisationsverordnung, OrgV)

De lege lata (geltendes Recht) ist die **Grobstruktur** der Organisation der Staatsverwaltung **per Gesetz** vorgegeben: § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes bezeichnet die sieben Direktionen namentlich. Der Regierungsrat ist gestützt auf § 3 Abs. 5 des Organisationsgesetzes nur, aber immerhin befugt, die Detailorganisation festzusetzen (Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen). Er hat diese Feinstruktur in der Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998 festgelegt (BGS 153.2).

De lege ferenda (im künftigen Recht) soll der Regierungsrat nicht nur die Möglichkeit haben, die Namen der Ämter und deren Zuweisung zu den Direktionen zu regeln (Feinstruktur). Vielmehr soll er mittels der Delegationsnorm in § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes die Kompetenz erhalten, die Aufgabenbereiche der Staatsverwaltung auf die Direktionen zu verteilen und diese zu bezeichnen (vgl. Ziffer 6.1). Zu diesem Zweck wird der Regierungsrat eine neue Verordnung betreffend die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsverordnung, OrgV) erlassen und die geltende Verordnung über die Ämterzuteilung (153.2) aufheben. In diesem Erlass wird Folgendes geregelt:

- die Bezeichnung der Direktionen;
- die Zuweisung der Ämter zu den Direktionen und zur Staatskanzlei;
- die Zuordnung der Fachstellen zu den Direktionen und zur Staatskanzlei;
- die administrative Zuteilung von staatlichen Organen zu den Direktionen und zur Staatskanzlei.

Mit dieser Erlassstruktur ist gewährleistet, dass sich auch künftige Veränderungen der Zuständigkeiten (Aufgabenbereiche) der Staatsverwaltung einfach darstellen lassen. Unter anderem kann man auch Anpassungen in den Gesetzessammlungen vornehmen, die sich gestützt auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt» ergeben (vgl. Ziffer 6.2).

7. **Finanzielle und personelle Auswirkungen einer «7er-Variante» auf den Kanton und auf die Gemeinden**

7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es ist das erklärte Ziel des Regierungsrats, auch bei einer «7er-Variante» **Synergieeffekte** und **Prozessoptimierungen** zu nutzen. Konkret lässt sich der Aufwand nur dann mindern, wenn Schnittstellen abgebaut, die Aufgabenerfüllung gebündelt und wenn kleinere Verwaltungseinheiten mit anderen fusioniert werden (Zusammenlegen von Ämtern, Abteilungen und Bereichen). Im heutigen Zeitpunkt lassen sich noch keine konkreten Aussagen zu den einzusparenden Beträgen machen.

Bei der Umsetzung einer «7er-Variante» werden die **Projektkosten** sinken. So wird kaum Aufwand für einen Sozialplan anfallen. Die Ausgaben für Anpassungen in den Querschnittbereichen Rechnungsführung (Finanzverwaltung), IT (Amt für Informatik und Organisation), Personelles

(Personalamt), Umbauten / Umzüge (Bürraumplanung des Hochbauamts) sowie für die allgemeine Logistik (Staatskanzlei) dürften tiefere Kosten auslösen als bei einer «5er-Variante».

Bis zum heutigen Zeitpunkt sind im Projekt «Regierung und Verwaltung» Kosten in der Höhe von ca. 35 000 Franken für den externen Experten entstanden (Stand: 6. September 2017). Für die Umsetzung der Verwaltungsreorganisation sind in den Finanzplanjahren 2019 und 2020 Projektkosten von je 50 000 Franken eingestellt. Wie schon aufgezeigt, lässt sich im Gegensatz zu dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen «5er-Modell» logischerweise kein Personalaufwand für von Regierungsmitglieder und Mitarbeitende von Direktionssekretariaten einsparen (knapp zwei Millionen Franken jährlich).

A	Investitionsrechnung	2017	2018	2019	2020
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	510 000	0	50 000	50 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	0	0	0	0
	effektiver Ertrag				

7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

7.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Die Leistungsaufträge sind in formeller Hinsicht erst anzupassen, wenn der Regierungsrat die Gruppierung der Aufgabenbereiche (Clustering), die Bezeichnung der Direktionen (Labeling) geregelt und die Ämterzuteilung vorgenommen hat. Die Leistungsaufträge der betroffenen Ämter müssen auch bei einer Reorganisation der Verwaltung bei sieben Direktionen («7er-Variante») angepasst werden. Bei einer Bündelung von Aufgaben werden Schnittstellen abgebaut. Daher müssen die Leistungsaufträge der betroffenen Ämter nicht bloss «umgruppiert», sondern fallweise auch inhaltlich angepasst werden. Um die Vergleichbarkeit der Angaben in den Budgets und in den Geschäftsberichten sicherzustellen, sollen derartige Veränderungen grundsätzlich auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres gelegt und im Budgetbuch kommentiert werden. Diese Pendenz kann ab dem Budgetprozess 2020 erledigt werden.

7.4. Auswirkungen des Kantonsratsbeschlusses betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»

Ein solcher Beschluss hat

- weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden finanzielle Auswirkungen;

- hat zur Zeit keine Anpassungen der Leistungsaufträge im Budgetbuch zur Folge. Änderungsbedarf ergibt sich erst, wenn der Regierungsrat die Neuzuteilung von Aufgaben an die Direktionen und Ämter vornimmt.

8. Weiteres Vorgehen / Projektorganisation / Nächste Schritte (grober Zeitplan)

8.1. Weiteres Vorgehen

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass keine unnötigen Arbeiten geleistet werden. Befürwortet die vorberatende Kommission in ihrem Bericht und Antrag an den Kantonsrat die Schaffung einer Delegationsnorm in § 3 des Organisationsgesetzes, darf man davon ausgehen, dass der Kantonsrat diese Gesetzesänderung umsetzen wird. Die Umsetzung der Delegationsnorm erfolgt evolutiv. Der Regierungsrat wird die Realisierungsphase auslösen, sobald die Gesetzgebungsarbeiten abgeschlossen sind.

Der Regierungsrat hat bereits in ihrem Bericht und Antrag vom 30. August 2016 auf Seite 9 den Grundsatz festgehalten, dass die reorganisierte Verwaltung mindestens mittelgrosse Ämter aufweisen soll. Im Sinne einer **Selbstregulierung** wird er **auf Verordnungsstufe eine Mindestgrösse pro Amt** der Verwaltung festlegen. Kleine Ämter und Kleinstämter müssen ihre Ressourcen bündeln. Als **Richtgrösse** sollen Ämter **mindestens 15 Personaleinheiten** aufweisen. Diese «kritische» Grösse ist unter anderem deshalb sinnvoll, weil nicht zuletzt administrative Arbeiten mit anderen Verwaltungseinheiten zusammengelegt werden können und sollen, die in jedem Amt zwangsläufig anfallen (Synergieeffekte beim «Overhead»: Sekretariat, Personal, Rechnungsführung, etc.). Es gilt, diese Synergien zu nutzen, Schnittstellen abzubauen und die Bearbeitung von kombinierbaren Themen zusammenzulegen (Konzentrationsprozess). Die Mindestgrösse pro Amt ist kein absoluter «Schwellenwert». Ausnahmen sind möglich. Bei nachvollziehbaren Gründen kann der Regierungsrat auch kleinere Verwaltungseinheiten als Ämter ausgestalten. Zu vermeiden sind in jedem Fall neue Schnittstellen. Die entsprechenden Abklärungen erfolgen in der Realisierungsphase.

8.2. Projektorganisation in der Realisierungsphase

Für die Realisierungsphase ist eine externe oder eine interne Gesamtprojektleitung zu bestimmen. Die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre als **organisationsspezifische** Teilprojektleitende sind gefordert, soweit Ämter betroffen sind, die ihren Direktionen zugeordnet oder zuzuordnen sind. Die Amtsleitenden der Querschnittsämter sind für die Umsetzung von fachspezifischen Aufgaben einzubeziehen (Personalamt, Finanzverwaltung, Amt für Informatik und Organisation, Hochbauamt und Staatskanzlei). Diese **fachspezifischen** Teilprojektleitenden sind die Fachleute der operativen Umsetzung. Sie beziehen die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre als organisationsspezifische Teilprojektleitende von sich aus in die Umsetzung ein (für Einzelheiten vgl. Ziffer 11.3 des Berichts des Projektteams vom 19. November 2015 / 20. Januar 2016: Beilage 1 zur Einladung vom 10. Oktober 2016 zur 1. Kommissionssitzung).

8.3. Nächste Schritte (grober Zeitplan)

Die Zusammenlegung der **kleinen Ämter** muss zwingend auf ein neues Rechnungsjahr erfolgen.

Aus technischen Gründen machen die fachspezifischen Teilprojektleitenden (Amtsleitende der Querschnittsämter) den organisationsspezifischen Teilprojektleitenden (Generalsekretärinnen und Generalsekretäre) insbesondere Vorschläge zur zeitlichen **Staffelung** aller Umteilungen. Zwischen den Direktionen hat die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der übernehmenden Direktion die **Federführung** im jeweiligen Teilprojekt. Hauptgrund dafür ist, dass die «Zieldirektion»

die Hauptarbeit für die Integration der neuen Mitarbeitenden sowie der Anpassung der Abläufe leistet.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Zeitplan für die Realisierungsphase (Beilage 5).

9. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf diesen Zwischenbericht einzutreten und ihm zuzustimmen;
2. im Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission an den Kantonsrat die in diesem Zwischenbericht dargelegten Überlegungen zu berücksichtigen;
3. dem Kantonsrat eine Vorlage für einen neuen Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt» vorzulegen mit dem Antrag, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen;
4. dem Kantonsrat zu beantragen, die Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage 2660.1 – 15259) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 19. September 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Zeitplan der vorberatenden Kommission vom 20. Januar 2017 |
| Beilage 2 | Entwurf vom 19. September 2017 für eine Synopse zur Änderung des Organisationsgesetzes |
| Beilage 3 | Entwurf vom 19. September 2017 für einen neuen Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt» |
| Beilage 4 | Entwurf vom 19. September 2017 für einen Raster für die neue Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons Zug (Organisationsverordnung, OrgV) |
| Beilage 5 | Zeitplan für die Realisierungsphase vom 19. September 2017 |
| Beilage 6 | Kommunikationskonzept vom 19. September 2017 |

Anhang: Kommunikationsraster